



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 83 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/59/481/Add.3)]

59/223. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/203 vom 23. Dezember 2003 über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung,

in Bekräftigung des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey¹, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², in der die Notwendigkeit bekräftigt wird, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen umfassend und wirksam anzugehen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

besorgt, dass einige Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele nicht ausreichend von der gegenwärtigen Erholung der Weltwirtschaft profitiert haben, insbesondere die hochverschuldeten armen Länder, deren nachhaltige Entwicklung durch die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen beeinträchtigt werden könnte,

unter Begrüßung der weiteren Verlängerung der Befristung der Initiative für hochverschuldete arme Länder, feststellend, dass die Initiative die Förderung der Schuldentragfähigkeit in den ärmsten Ländern bezweckt und dass ihre Umsetzung durch die Vereinfachung der Auflagen gestärkt werden könnte, in diesem Zusammenhang betonend, dass sichergestellt werden muss, dass Entschuldung kein Ersatz für andere Finanzierungsquellen ist, ferner in Anerkennung der Fortschritte bei der Umsetzung der Initiative³ und unter Begrüßung

¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution I, Anlage.

² Siehe Resolution 55/2.

³ Fünfzehn Länder haben den Abschlusspunkt erreicht, und siebenundzwanzig Länder haben erhebliche Mittel vom Schuldendienst für Sozialausgaben umgewidmet.

der Aufforderung in dem vom gemeinsamen Entwicklungsausschuss des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank am 2. Oktober 2004 herausgegebenen Kommuniqué⁴, worin allen Gläubigern dringend nahe gelegt wird, sich an der Initiative zu beteiligen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *betont*, dass Gläubiger und Schuldner gemeinsam die Verantwortung für die rechtzeitige und effiziente Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen übernehmen müssen, betont die Notwendigkeit, sie auch weiterhin in den entsprechenden internationalen Foren zusammenzubringen, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das internationale Finanzsystem sowie verstärkte öffentliche und private Außenfinanzierung und ausländische Direktinvestitionen Schlüsselemente für eine dauerhafte Lösung sind;
3. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen Ziele, verwendet werden sollten, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch die Streichung und Reduzierung von Schulden, freigesetzten Mittel für diese Ziele zu verwenden;
4. *betont außerdem*, dass die Schuldenragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, unterstreicht, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldenragfähigkeit nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden sollte, erkennt in diesem Zusammenhang zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, betont jedoch gleichzeitig, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks bei Schuldenragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollten, und bittet den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldenragfähigkeit den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen verursacht werden, insbesondere bei den rohstoffexportierenden Entwicklungsländern;
5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass trotz der erzielten Fortschritte einige Länder nach Erreichung des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder keine dauerhafte Schuldenragfähigkeit herbeiführen konnten, betont, wie wichtig es ist, die verantwortliche Kreditvergabe und -aufnahme zu fördern, und dass es notwendig ist, diesen Ländern bei der Verwaltung ihrer Kredite behilflich zu sein und eine Anhäufung untragbarer Schulden zu vermeiden, namentlich durch den Einsatz von Zuschüssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die laufenden Arbeiten des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Entwicklung zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Schuldenragfähigkeit der hochverschuldeten armen Länder und der Länder mit niedrigem Einkommen sowie die aktuelle Diskussion zu anderen Initiativen mit dem Ziel, die langfristige Schuldenragfähigkeit zu gewährleisten, so auch durch die Reduzierung oder Streichung von Schulden, wobei sie gleichzeitig betont, dass die finanzielle Integrität der multilateralen Finanzinstitutionen gewahrt bleiben muss;

⁴ Siehe *IMF Survey*, Vol. 33, Nr. 18 (11. Oktober 2004). Auch unter www.imf.org/imfsurvey im Internet verfügbar.

⁵ A/59/219.

6. *betont* die Notwendigkeit, dass die Weltbank und der Internationale Währungsfonds die Gesamtauswirkungen des Rahmens für die Länder mit niedrigem Einkommen weiter beobachten, fordert Transparenz bei der Erstellung der Bewertungen der Politik und der Institutionen der einzelnen Länder und begrüßt die Absicht, die von der Internationalen Entwicklungsorganisation erstellten länderspezifischen Leistungsbewertungen, die Bestandteil des Rahmens sind, offenzulegen;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit, dass alle Gläubiger, namentlich im Pariser und Londoner Club und in anderen einschlägigen Foren, nach Bedarf Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig vorantreiben, und begrüßt andere bilaterale Initiativen, die mit dem Ziel des Verschuldungsabbaus unternommen wurden, um so zur Schuldentragfähigkeit beizutragen und die nachhaltige Entwicklung zu erleichtern;

8. *wiederholt* die in der Millenniums-Erklärung enthaltene Aufforderung an die entwickelten Länder, das erweiterte Entschuldungsprogramm für die Initiative für die hochverschuldeten armen Länder abzuschließen und seine vollständige Finanzierung sicherzustellen;

9. *anerkennt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder und fordert sie auf, ihre innerstaatlichen Politiken und ihr Wirtschaftsmanagement unter anderem durch Armutsbekämpfungsstrategien weiter zu verbessern und ein der Entwicklung des Privatsektors, dem Wirtschaftswachstum und der Armutsbekämpfung förderliches innerstaatliches Umfeld zu schaffen, wozu ein stabiler makroökonomischer Rahmen, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme für öffentliche Finanzen, ein gesundes Wirtschafts- und ein berechenbares Investitionsklima gehören, und bittet in diesem Zusammenhang alle Gläubiger, private wie öffentliche, diese Bemühungen zu fördern, etwa durch die weitere Beteiligung an der Durchführung von Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft;

10. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen, und dass es geboten ist, die Berechnungsverfahren und -hypothesen, die der Analyse der Schuldentragfähigkeit zugrunde liegen, weiter zu prüfen;

11. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, eine Lösung für die Schuldenprobleme der hochverschuldeten Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht für eine Entschuldung im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder in Betracht kommen, zu finden, und befürwortet in diesem Zusammenhang weiter die Sondierung von Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Schuldenprobleme dieser Länder, die nach Bedarf Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen können;

12. *nimmt Kenntnis* von der Einsicht, dass die Schulden einiger Schuldnerländer, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, untragbar sind und dass umsichtige und geeignete Schritte erforderlich sind, um diese Probleme anzugehen, begrüßt in diesem Zusammenhang den Evian-Ansatz des Pariser Clubs und fordert die Gläubigerländer auf, sicherzustellen, dass stärker auf den Einzelfall zugeschnittene Umschuldungsmaßnahmen nur bei unmittelbar drohendem Verzug gewährt und von den Schuldnerländern nicht als Alternative zu teureren Finanzierungsquellen angesehen werden, und dass diesen Ländern eine Schuldenbehandlung zuteil wird, die den Schwächen ihrer Finanzsysteme sowie dem Ziel, eine langfristige Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, Rechnung trägt;

13. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zu Lasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen;

14. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten an einem umfassenderen Konzept für die Umstrukturierung staatlicher Schulden, unterstützt die zunehmende Anwendung von Umschuldungsklauseln bei der Emission internationaler Anleihen und legt den führenden Anleihen emittierenden Ländern und dem Privatsektor eindringlich nahe, wesentliche Fortschritte bei der Erstellung eines wirksamen Verhaltenskodex zu erzielen, eingedenk der Notwendigkeit, eine Notfinanzierung in Krisenzeiten nicht auszuschließen, eine faire Lastenteilung zu fördern und das subjektive Risiko möglichst gering zu halten, damit Schuldner und Gläubiger auf Dauer nicht tragbare Schulden gemeinsam rasch und effizient umstrukturieren können;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und fordert sie ferner auf, den Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den Entwicklungsländern und den Transformationsländern zu unterstützen und das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken;

17. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, Entwicklungsbanken und -fonds und anderen multilateralen Institutionen weiter die Möglichkeit der Schaffung einer Beratungsgruppe für Auslandsschuldenmanagement zu untersuchen, um unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Arbeiten beste Verfahrensweisen zu entwickeln, die Kohärenz zu fördern und die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer für Schuldenmanagement zu stärken;

18. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer einschließt;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Fragen der makroökonomischen Politik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
22. Dezember 2004